

969/A XX.GP

## ANTRAG

gemäß § 99 Abs. 2 GOG - NR

der Abgeordneten Böhacker, Mag. Trattner  
und Kollegen  
betreffend Durchführung einer Sonderprüfung des Rechnungshofes gemäß § 99 GOG -  
NR

Der Bundesminister für Finanzen ist gemäß § 69 des Bankwesengesetzes (BWG) Aufsichtsbehörde über die in Österreich tätigen Kreditinstitute. Daneben werden gewisse eingeschränkte Aufgaben auch der Oesterreichischen Nationalbank übertragen. Sein Maßstab bei Ausübung der Aufsicht ist der Funktions - und, wie sich aus dem sonstigen Gesetzeszusammenhang ergibt, der Gläubigerschutz. Inländische Kreditinstitute sind die nach § 4 BWG konzessionierten (seien es rechtlich selbständige oder Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute) sowie die auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen tätigen Kreditinstitute.

Primäres Ziel der Bankenaufsicht ist, wie sich aus dieser Bestimmung ergibt, der Funktionsschutz. Dieses Ziel ist dadurch begründet, daß das Bankwesen ein volkswirtschaftlicher Schlüsselbereich ist, "von dessen Funktionieren weite Teile der Volkswirtschaft abhängig sind. Käme es im Gefolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten etwa zur Zahlungsunfähigkeit eines Bankunternehmens, so hätte dies besonders weitreichende negative Folgen für die Einleger des Instituts, darüber hinaus auch für große Teile der Volkswirtschaft" (Hartmann in ÖZW 1992 , 60). Auf dieses Ziel der Bankenaufsicht hat der Bundesminister für Finanzen in all jenen Fällen, in denen ihm im Zuge der Bankenaufsicht Ermessen eingeräumt ist, entsprechend "Bedacht zu nehmen".

Der Gläubigerschutz ist einigen Bestimmungen des Gesetzes inhärent und dient insofern ebenfalls zur Determinierung der Verwaltungshandlungen in Vollziehung des BWG

Die Bankenaufsicht ist daher zum Eingreifen verpflichtet, falls für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Bank gegenüber ihren Gläubigern Gefahr bestünde. Organe der Bankenaufsicht sind das Bundesministerium für Finanzen als Bankaufsichtsbehörde, Staatskommissär, Regierungskommissär, Bankprüfer, die OeNB und Sonderprüfer.

Bei einer Prüfung der Bankenaufsicht übte der Rechnungshof im Jahre 1993 unter anderem daran heftige Kritik, daß eingehende Kontrollhandlungen häufig verhältnismäßig spät einsetzten und auf dem Zufallsprinzip beruhten. Insbesondere beanstandete der Rechnungshof das Fehlen energischer Aufsichtsmaßnahmen, weil die überwiegend gehandhabte Einholung von Auskünften kaum erfolgversprechend war.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß das Verhalten der Bankenaufsicht in den Jahren 1992 bis 1995 mehrmals im Schußfeld der öffentlichen Kritik gestanden ist, wie z.B. beim Bankhaus Rössler, bei der damaligen EffectInvest und nunmehrigen Diskont - Bank, bei den sogenannten "Karibik - Geschäften" der Bawag oder bei der Insolvenz der BHI - Bank, und daß die Republik Österreich wegen Mängel in der Bankenaufsicht bereits zweimal Schadenersatz in Millionenhöhe leisten mußte - unter anderem wurde in einem Fall der Aufsichtsbehörde vorgeworfen, trotz aktenkundiger Bedenken gegen die Bank und deren Geschäftspolitik nicht zeitgerecht die nötigen Schritte gesetzt zu haben - , ist es absolut unverständlich, daß der Bundesminister für Finanzen keine Maßnahmen zur Umgestaltung der Bankenaufsicht zu einem durchschlagskräftigen Kontrollorgan gesetzt hat. Allerdings hätte die Bankenaufsicht auch mit dem bestehenden Instrumentarium im Falle der Rieger - Bank und der Diskont - Bank effiziente Aufsichts - bzw. Prüfungshandlungen setzen und durch geeignete Maßnahmen einen Schaden in Höhe von mehreren hundert Millionen öS verhindern können.

Es ist sogar ein Zeichen von besonderer Unverfrorenheit, wenn nun die Bankenaufsicht im Bundesministerium für Finanzen beteuert, daß sie "immer richtig gehandelt habe und daß es für das offenbar gigantische Verbrechen keine Indizien gegeben habe" und auch die Nationalbank die Meinung vertritt, daß aus ihrer Sicht nichts schiefgelaufen sei.

Dabei versuchte die Nationalbank bereits vor Jahren mit allen Mitteln eine Devisenhandelsermächtigung für Herrn Rieger zu verhindern und schreckte auch davor nicht zurück, der Rieger - Bank *durch einen schuldhaft rechtswidrig zustande gekommenen Bescheid die Möglichkeit zu entziehen, aus dem Devisenhandel Gewinne zu erzielen* (OGH 1 Ob 8/98). Als Begründung gab die Nationalbank an, daß Herr Rieger in unsaubere Geschäfte verwickelt und die Glaubwürdigkeit des Herrn Rieger zweifelhaft sei. Zuletzt bestätigte die Nationalbank am 8. November 1998, daß sie seit Jahren von Unregelmäßigkeiten bei der Rieger - Bank Kenntnis hatte. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Rieger - Bank nur durch einen Irrtum des Bundesministeriums für Finanzen die Bezeichnung "Bank" führen durfte.

Das Bundesministerium für Finanzen hat diesen Formfehler nicht unverzüglich behoben, und somit offenbar eine Schädigung der Gläubiger in Kauf genommen, die im Vertrauen auf die Bezeichnung "Bank" in Geschäftsbeziehung mit der Rieger - Bank getreten sind. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß das Bundesministerium für Finanzen in der Öffentlichkeit keinen Fehler eingestehen wollte.

Daß unter Berücksichtigung dieser Umstände bei der behaupteten Vielzahl von Prüfungen - die Rieger - Bank wird als die bestgeprüfte Bank bezeichnet - keinem der Organe der Bankenaufsicht und auch nicht dem Aufsichtsrat aufgefallen ist, daß möglicherweise bereits seit 10 Jahren Bilanzen verfälscht, Außenstände falsch dargestellt, Bankguthaben praktisch erfunden oder nach oben revidiert wurden, erscheint so unmöglich und läßt darauf schließen, daß jedes Organ der Bankenaufsicht bei der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages zum Schutz der Funktion der Bank und zum Schutz der Gläubiger in signifikanter Weise versagt haben muß.

Denn bereits bei Durchsicht der Bilanzen sowie der Gewinn - und Verlustrechnungen der Rieger - Bank kann man erkennen, daß die Ergebnisse auch für eine „Sonderbank“ derart

einzigartig sind, daß die wichtigsten Bilanzpositionen durch alle Organe der Bankenaufsicht einer kritischen Überprüfung in Form eines externen Betriebsvergleiches oder einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden hätten müssen, anstatt sich auf Gutachten von Wirtschaftsprüfern, die zudem teilweise in einem Naheverhältnis zur Rieger - Bank standen zu verlassen.

Es handelt sich insbesondere um folgende Auffälligkeiten:

- Die Eigenkapital - bzw. Vermögensrentabilität der einzelnen Jahre bewegte sind sich in für Banken unvorstellbaren Dimensionen (return on equity: 45 % bis rd. 75 % im Gegensatz zu unter 8% bei einer durchschnittlichen Großbank; return on assets: rd. 9% im Gegensatz zu unter 1%)
- Die Position "Barreserve" belief sich in der Regel auf die Hälfte der Bilanzsumme und übertraf damit sogar die fast aller österreichischen Banken mit einer bis zu 70mal höheren Bilanzsumme.
- Bei der Erstellung der Bilanz wurde gegen das Prinzip der Bilanzkontinuität verstoßen.
- Das Haftkapital gemäß § 12 KWG ist in der Bilanz 1993 zu hoch angesetzt.
- Im Jahr 1993 wurde für zwei Vorstandsmitglieder beinahe gleich viel bezahlt wie für ca; 21 Arbeitnehmer.

Daher bleibt es nicht nur für den Leiter des Alpenländischen Kreditorenverbandes, Otmar Koren "schleierhaft", daß die Malversationen die längste Zeit niemandem aufgefallen sind. "Unter einer gewissenhaften Prüfung muß man verstehen, daß auch Belege angeschaut werden" (Die Presse 4.11.98). Von den Organen der Bankenaufsicht wurden jedoch gefälschte Saldenbestätigungen von Geschäftsbanken anerkannt, bei denen die Originalvermerke ausgelackt und mittels Schreibmaschine Zahlen, die nicht der Realität entsprachen, eingesetzt worden sind (Format 3/98). Ebenso unbeachtet blieb die Tatsache, daß in der Rieger - Bank wiederholt gegen das gesetzlich vorgeschriebene "Vier - Augen - Prinzip" verstoßen worden ist.

Als Höhepunkt des Versagens der Bankenaufsicht können die Unterlassungen im Zusammenhang mit der Begebung der Rieger - Bank - Anleihe mit Zeichnungsbeginn 15. März 1998 bezeichnet werden.

Obwohl die Wirtschaftsprüfungskanzlei des früheren Finanzministers Dr. Staribacher ein von ihr erstelltes Gutachten, in dem die Liquiditätslage der Rieger - Bank als sehr gut beurteilt worden war, im Februar 1998 widerrufen hatte und darüber alle ihr bekannten Empfänger schriftlich verständigt hatte, und obwohl die Nationalbank in einer Anfang März 1998 durchgeführten Prüfung auf eine Reihe von Unregelmäßigkeiten gestoßen ist, verhinderte weder die Bankenaufsicht noch die Wertpapieraufsicht den Verkauf der „Rieger - Bank - Anleihen“. Die hohe Verzinsung von 7,5 %, eine kurze Laufzeit, ein Verkaufsprospekt mit einer Vielzahl von falschen Angaben und eine Vertriebsprovision von 15 % für die Diskont - Bank hätten in der Bankenaufsicht oder der Wertpapieraufsicht die Alarmglocken schrillen lassen müssen. Die Tatsache, daß die Rieger - Bank eine riskante, nicht - fundierte Anleihe zum Verkauf angeboten hat, hätte aus Gläubigerschutzinteressen zu einer unmittelbaren Überprüfung durch die Bankenaufsicht und zu einer freiwilligen Überprüfung durch die Wertpapieraufsicht führen müssen. Vor diesem Hintergrund erscheinen diverse Aussagen, wonach jeder Kleinanleger über das enorme Risiko beim Kauf einer Rieger - Bank - Anleihe Bescheid hätte wissen müssen, als Verhöhnung der Anleihezeichner.

Da geplant war, daß mit dem Erlös aus dem Verkauf der Rieger - Bank - Anleihe (Gesamtnominale von ca. 175 Mio. öS) die Verbindlichkeiten bei der Bank Austria in beinahe derselben Höhe abzudecken und somit der Großgläubiger Bank Austria - zu Lasten von mehr als 1000 Kleinanlegern - begünstigt werden hätte sollen, muß man sogar annehmen, daß diese Transaktion mit Wissen und Duldung der Bankenaufsicht durchgeführt worden ist.

Allerdings hat sich die Diskont - Bank nicht an die Vereinbarung gehalten und den Verkaufserlös an die Bank Austria überwiesen, sondern an die BAWAG, wo Herr Rieger persönlich diese Beträge abgehoben hat. All diese Umstände führten außer zu einigen (aber ergebnislosen) Anzeigen zu keiner wirksamen Maßnahme seitens der Bankenaufsicht, wie zum Beispiel die Bestellung eines Regierungskommissärs. Diese Untätigkeit der Bankenaufsicht hat es ermöglicht, daß die Rieger - Bank in der Folge hunderte Millionen öS - zum Schaden der Gläubiger - ins Ausland transferieren konnte.

Es ist evident, daß spätestens im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe vor dem Hintergrund der damals bereits bekannten Umstände ein Eingreifen der Bankenaufsicht geboten gewesen wäre, da von einer Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtung des Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, ausgegangen werden konnte. In diesem Falle kann der Bundesminister für Finanzen gemäß § 70 Abs. 2 BWG zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Er kann durch Bescheid insbesondere

- 1) Kapital - und Gewinnentnahmen sowie Kapital - und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen;
- 2) eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftstreuhänder angehört, und der alle Rechte des § 70 Abs. 1 Z 1 und 2 BWG zustehen; die Aufsichtsperson hat
  - a) dem Kreditinstitut alle Geschäfte zu untersagen, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern, bzw.
  - b) im Falle, daß dem Kreditinstitut die Fortführung der Geschäfte ganz oder teilweise untersagt wurde, einzelne Geschäfte zu erlauben, die die obige Gefahr nicht vergrößern;
- 3) Geschäftsleitern des Kreditinstitutes unter gleichzeitiger Verständigung des zur Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organes die Führung des Kreditinstitutes ganz oder teilweise untersagen; das zuständige Organ hat binnen eines Monats die

entsprechende Anzahl von Geschäftsleitern neu zu bestellen; die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, die zu versagen ist, wenn die neu bestellten Geschäftsleiter nicht geeignet scheinen, die Abwendung der obigen Gefahr herbeiführen zu können;

4) die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

Zu durchleuchten ist auch die Rolle der Diskont - Bank, die auch den Exklusivverkauf der Rieger - Bank - Anleihen übernommen hat, beim Verkauf von im eigenen Portefeuille befindlichen Rieger - Bank - Anleihen im Wert von 81 Mio. öS um unter 4 Mio. öS an die Euro - Invest - Bank, wodurch ebenfalls zahlreichen Gläubigern Schaden zugefügt werden könnte. Im Aufsichtsrat dieser Euro - Invest - Bank sitzen ranghohe burgenländische SPÖ - Politiker. Der Mehrheitseigentümer der Euro - Invest - Bank, die Donlon Finanzierungs - und Beteiligungs - GmbH, ist wiederum an der IPA Consult Unternehmensberatung beteiligt, die noch vier Monate vor der Flucht von Herrn Rieger die Liquiditätslage der Rieger - Bank positiv beurteilt hat.

Durch das absolute Versagen der Bankenaufsicht wurden nicht nur die Gläubiger der Rieger - Bank und die Diskont - Bank geschädigt, sondern es wurden dadurch in Folge auch Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich provoziert, die den österreichischen Steuerzahlern zig - Millionen öS kosten könnten. Insoweit zeichnet sich auch ab, daß durch das Mißmanagement der Bankenaufsicht eine konkrete Schädigung der Republik Österreich erfolgt ist.

Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

#### **ANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Rechnungshof wird gemäß § 99 GOG - NR mit der Durchführung einer Sonderprüfung der Gebarung des Bundesministeriums für Finanzen, der

Oesterreichischen Nationalbank und der Wertpapieraufsicht hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht über die in Österreich tätigen Kreditinstitute insbesondere im Zusammenhang

- mit dem Versagen der Organe der Bankenaufsicht im Rahmen der Kontrolle der Rieger - Bank und der Diskont - Bank, das zu einer Schädigung zahlreicher Kleinanleger geführt hat,
- mit der Rolle der Bankenaufsicht bei den Karibikgeschäften der BAWAG sowie
- mit der Mißachtung der vom Rechnungshof bereits 1993 erhobenen Forderung, die Bankenaufsicht zu einem durchschlagskräftigen Kontrollorgan umzugestalten, beauftragt